

Die Landrätin



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Herrn Jens Bartel
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
Datum: 28.05.2021

Stadt Emmerich am Rhein
BGM: (Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:
Dez.:
Eing.: 01. Juni 2021
Fb.:
Anl.: €

69. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans D 2/1 "ehemaliges Pioniergelände" hier: Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bericht vom 30.04.2021; Az.: FB 5 - Ba

Sehr geehrter Herr Bartel,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Artenschutzprüfung:

Siehe Protokollbogen C der Artenschutzprüfung.

FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Im vorgelegten Fachgutachten „FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. D 2/1 und 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein“ vom 19.12.2018, in der Fassung der Überarbeitung vom 17.08.2020, bearbeitet von StadtUmBAu, Kevelaer, werden nur erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf die FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen.

Nicht erhebliche Beeinträchtigungen werden im Fachgutachten an mehreren Stellen nicht ausgeschlossen:

- „Zu erwarten sind lediglich gewisse betriebsbedingte Störungen bzw. nicht stoffliche Einwirkungen im nahen Umfeld durch Lärm und Licht. Hinsichtlich der FNP-Änderung und geringfügigen Erweiterung der gewerblichen Baufläche nach Westen sind keine möglicherweise erheblichen Projektwirkungen, auch durch zukünftig mögliche Vorhaben, zu erwarten.“ (S. 48)

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

- „Aufgrund der Entfernung zum Vorhabenbereich (Wohngebiet äußerster Norden im Plangebiet), der lediglich temporären möglichen Störwirkungen durch Abbruch/Entsiegelung und Baufeldvorbereitung sowie die Abschirmung des Plangebiets durch den Siedlungsrand von Dornick und die umliegenden Deichanlagen (keine Sichtachse) ist keine erhebliche Beeinträchtigung der aufgeführten Arten durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Projektwirkungen zu erwarten.“ (S. 65)
- „Möglicherweise vom Gewerbegebiet ausgehende betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärm, welche sich auf die Schutzgebiete auswirken könnten, sind aufgrund der in der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Festsetzungen als unerheblich zu betrachten.“ (S. 72)

Damit ist eine Prüfung der Summationswirkung erforderlich

Im Kapitel 6 „Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte – Summationswirkungen“ wird ausgeführt:

„Es liegen für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ sowie die FFH-Gebiete DE-4104-302 „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“, „Dornicksche Ward“ DE-4103-301 und „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ DE-4405-301 keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Fachinformationssystem des LANUV NRW, bzw. der Gebietsdokumentation vor, welche zeitlich oder räumlich eine kumulative Wirkung (Summation von Projektwirkungen) mit dem Vorhaben entfalten könnten. Ebenso sind keine weiteren Pläne im Umfeld Dornicks, bzw. Maßnahme im Aufstellungs-, oder Änderungsverfahren. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und deren charakteristischen Arten sowie Arten des Anhangs II (IV) FFH-RL bzw. der VS-RL durch Wechsel- und Summationswirkungen kann somit ausgeschlossen werden.“

Die für die Schutzgebiete dokumentierten FFH-Verträglichkeitsprüfungen VP-4405-301-010103, VP-4203-401-010101 und VP-4103-301-010102 sind vollständig abgeschlossen und wiesen keine, oder nur unerhebliche Beeinträchtigungen der LRTs bzw. geschützten Arten auf. Die Projekte lagen vollständig außerhalb des Wirkraums des derzeitigen Vorhabens, eine kumulative Wirkung kann ausgeschlossen werden.“

Im Hinblick auf die Summationsprüfung ist dieser Abschnitt fehlerhaft. Die Summationsprüfung für das VSG „Unterer Niederrhein“ erfolgt nicht nur für den Bereich in der Umgebung des Plangebietes, sondern artbezogen für die gesamte Fläche des VSG und die im Standarddatenbogen genannten Arten. Zudem gilt als Vorgabe, dass alle Pläne oder Projekte, deren Prüfung eine nicht erhebliche Beeinträchtigung ergaben, ab dem Stichtag 17.12.2004 für die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das VSG berücksichtigt werden müssen (Stichtag: Bekanntmachung des VSG „Unterer Niederrhein“ im Ministerialblatt).

Dies gilt entsprechend für die die FFH-Gebiete DE-4104-302 „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“, „Dornicksche Ward“ DE-4103-301 und „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ DE-4405-301.

Da die nicht erheblichen Beeinträchtigungen auch in der überarbeiteten Fassung vom 17.08.2020 nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Summationsprüfung erforderlich.

In Kapitel 4.2 „Arten der VS-RL“ werden die Arten der VS-RL betrachtet, die in den dem Plangebiet benachbarten Schutzgebieten vorkommen. In der Tabelle werden die voraussichtlichen Auswirkungen für die Art Gartenrotschwanz in Bezug auf die im Plangebiet vorkommenden Exemplare der Art betrachtet. Die Auswirkung der Brutvögel des Plangebiet wird in der Artenschutzprüfung berücksichtigt. In der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind die Auswirkungen auf die im VSG vorkommenden Brutvögel der Art Gartenrotschwanz zu prüfen. Dies erfolgt in dem vorgelegten Fachgutachten nicht.

Ein überarbeitetes und aktualisiertes Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist mir im Verfahren erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Auf die folgenden im Internet eingestellten Informations- und Schulungsunterlagen wird verwiesen:

- <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>
- <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bonnen

Der Fachbereich 5, Abteilung Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner: Herr Busch, Tel.: 02821/85-330)“:

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBl NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

Im Plangebiet wird ein neues Wohngebiet und ein neues Gewerbegebiet geplant, so dass eine Lärmbelastung für die Anwohner des neu geplanten Wohngebietes nicht auszuschließen ist. Zudem ist eine Lärmbelastung durch das Plangebiet auf die umliegende Bebauung nicht auszuschließen. Da sich Umweltlärm auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außenmittlungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

Allgemeines Wohngebiet:

tags	50 – 55 dB(A) [außen]	30 – 35 dB(A) [innen]
nachts	35 – 40 dB(A) [außen]	20 – 25 dB(A) [innen]

Mischgebiet:

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls, Ahaus, vom 10.04.2019; Bericht Nr. L-5119-01 sind die im Untersuchungsbericht genannten Rahmenbedingungen für die Gewerbegebietsentwicklung zu berücksichtigen, um die vorgeschriebenen Immissionswerte (z. B. DIN 18005) in der umliegenden Bebauung einzuhalten.

Im weiteren Verfahrensverlauf ist sicherzustellen, dass die im Untersuchungsbericht genannten Rahmenbedingungen für Gewerbegebietsentwicklung berücksichtigt werden.

Gemäß der ergänzenden Schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls, Ahaus, vom 08.10.2020; Bericht Nr. L-5119-01/1 werden die vorgeschriebenen Immissionswerte (z. B. DIN 18005) in den zwei zusätzlich neu geplanten Grundstücken nördlich vom Plangebiet, welche als Wohngebiete ausgewiesen werden sollen, geringfügig überschritten.

Da der Bereich der geringfügigen Überschreitung zukünftig außerhalb der Baugrenzen liegt, ist dies im weiteren Verfahrensverlauf sicherzustellen.

Protokoll einer Artenschutzprüfung

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde		
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister		
AZ: 6.1/6.3-610-00049-2021	Lage: Emmerich-Dornick, ehemaliges Pioniergelände	
Vorhaben: 69. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans D 2/1 "ehemaliges Pioniergelände" hier: Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
Fachbeitrag zur ASP I vom: 13.08.2020	Bearbeitet von: StadtUmBau, Kevelaer	
Fachbeitrag zur ASP II vom:	Bearbeitet von:	
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve		
Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 27.05.2021		
Entscheidungsvorschlag:		
<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung	<input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)	<input type="checkbox"/> Ablehnung
<p>1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja</p> <p>Nur wenn Frage 1. „nein“:</p> <p>2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</p> <p>Nur wenn Frage 2. „nein“:</p> <p>3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)</p> <p>Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)</p> <p>4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)</p>		

Unterschrift i.A. Dipl.-Biol. Meyer 